



# **Richtlinie des Bezirk Unterfranken zur Gewährung von Leistungen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen, sinnesgeschädigte oder chronisch kranke Menschen**

## **(Förderrichtlinie Freizeit- und Ferienmaßnahmen)**

### **1. Grundsätze**

Gem. § 94 Abs. 1 SGB IX i.V.m. Art 66 d AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) ist der Bezirk Unterfranken sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe an Menschen mit Behinderungen, sinnesgeschädigte oder chronisch kranke Menschen, die zum Personenkreis der § 99 SGB IX gehören.

Ziel der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe zur Selbsthilfe einschließlich der Eingliederung und sozialen Teilhabe der Menschen mit Behinderung.

### **2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen**

- 2.1. Der Bezirk Unterfranken gewährt Leistungsberechtigten die Hilfen in einer „besonderen Wohnform“, in voll- oder teilstationären Einrichtungen bzw. die Leistungen im ambulant betreuten Wohnen erhalten, zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft Zuschüsse zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen.
- 2.2. Zweck der Leistungen für Freizeitmaßnahmen ist neben der Unterstützung des Wohlbefindens der Menschen mit Behinderung deren Teilhabe an der Gemeinschaft.
- 2.3. Mit der Leistung soll auch die Vielfältigkeit und die Qualität der Eingliederungshilfe unterstützt werden.
- 2.4. Je nach Schwerpunkt in Zielsetzung und Gestaltung der Maßnahmen können zudem Vereinsamung und Kontaktprobleme abgebaut, eine bewusste und sinnvolle Freizeitgestaltung sowie soziale Fähigkeiten (wieder-) erlernt werden.
- 2.5. Leistungen werden nur für Freizeitmaßnahmen mit auswärtiger Unterbringung und mehr als eintägiger Dauer gewährt.
- 2.6. Bei der Antragstellung ist darzustellen, dass der Inklusionsauftrag Beachtung findet.



Diese Voraussetzung wird insbesondere bei Maßnahmen erfüllt,

- an denen gleichermaßen Menschen mit und ohne Behinderung teilnehmen und/oder
- bei denen die Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung besonders im Vordergrund stehen;
- die den Kontakt zwischen Menschen mit und ohne Behinderung fördern, intensivieren und/oder neue Kontakte erschließen,
- die eine Öffnung von bestehenden Regelangeboten für Menschen mit Behinderung bewirken und/oder
- zur verbesserten Erschließung von kulturellen und sozialen Regelangeboten für Menschen mit Behinderung beitragen;

2.7. die Menschen mit Behinderung sollen bei der Planung und Organisation der Maßnahme beteiligt werden.

### **3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte**

Leistungsberechtigte bzw. freie gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Behindertenselbsthilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. e.V., Stiftung, gemeinnützige GmbH).

### **4. Förderfähige Aufwendungen/ Förderhöhe**

Freizeitmaßnahmen werden nur bis zu einer Dauer von 28 Tagen innerhalb von zwei Kalenderjahren (laufendes und vorangegangenes Kalenderjahr) bezuschusst. An- und Abreise gelten zusammen als ein Tag.

Der Zuschuss beträgt täglich 7,70 Euro, wenn der inklusive Charakter der Maßnahme i.S.d. Ziffer 2 dieser Richtlinie dargelegt ist. Ansonsten beträgt der Zuschuss tgl. 5,50 €.

### **5. Antragsverfahren**

Ein Leistungsantrag für inklusive Maßnahmen i.S.d. Ziffer 2 ist mind. 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Hierbei soll das Antragsformular (Anlage 1) in der jeweiligen Fassung verwendet werden, das die Mindestangaben und Unterlagen bezeichnet und bestimmt.

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Leistungsanträge für Zuschüsse in Höhe von 5,50 € täglich entfallen, die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme mit der Rechnungsstellung.



## **6. Bewilligungsverfahren/ Auszahlung der Fördermittel**

Bewilligungsbescheide werden nicht erlassen.

Die Maßnahme gilt gegenüber dem Leistungsberechtigten bzw. der durchführenden Einrichtung als bewilligt, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen eine schriftliche Ablehnung erfolgt.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme mit der Rechnungsstellung und Vorlage des Sachberichts.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 15.04.2014 außer Kraft.

Würzburg, den 07.11.2019

**Bezirk Unterfranken**

---

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident